

Arbeitshilfen für Ihre Steuererklärung 2023 Dienst- und Firmenwagen

Wir informieren Sie heute über die **aktuelle Rechtsprechung** des **Bundesfinanzhofs** (BFH) zu Dienst- und Firmenwagen, sowohl zur **Einkommensteuer** als auch zur **Umsatzsteuer**.

steuertip: Von großer praktischer Bedeutung sind auch die beim höchsten deutschen Steuergericht **neu anhängigen Revisionsverfahren**, die wir Ihnen ebenfalls vorstellen. Vergleichbare Fälle sollten Sie durch einen **Einspruch** offenhalten. Beantragen Sie zudem das **Ruhen des Verfahrens** bis zu einer Entscheidung des BFH in dem schwebenden Musterprozess. Das Finanzamt ist gesetzlich verpflichtet, Ihrem Antrag zu entsprechen.

Unser Service: Freiberufler und Gewerbetreibende unterstützen wir zudem mit unserem bewährten **Berechnungsbogen 'Firmenwagen 2023'** (■ Kopiervorlage → [st 065024](#) ■ interaktives PDF-Formular zum direkten Ausfüllen am Bildschirm → [st 065124](#)). Sie können damit einfach überprüfen, ob Sie den Nutzungswert für die Privatnutzung Ihres Firmenwagens im Jahr 2023 durch die Anwendung der sog. **1%-Regelung** pauschalieren dürfen.

Hintergrund: Nur bei Firmenwagen, die zu **mehr als 50 % betrieblich genutzt** werden und damit zum **notwendigen Betriebsvermögen** gehören, darf der Privatanteil durch die pauschale 1%-Methode ermittelt werden. Zur betrieblichen Nutzung zählen auch die **Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte** sowie **Familienheimfahrten** im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Keines weiteren Nachweises bedarf es daher, falls diese Fahrten bereits mehr als 50 % der Jahreskilometerleistung des Firmenwagens ausmachen. Andernfalls ist (aber nur auf Nachfrage des Finanzamts) der Umfang der betrieblichen Nutzung darzulegen und **glaubhaft zu machen**. Dies kann in **jeder geeigneten Form** erfolgen. Ein **Fahrtenbuch** ist dafür **nicht** erforderlich.

Zudem können Sie mit unserem Berechnungsbogen für Ihren – zu mehr als 50 % betrieblich genutzten – Firmen-Pkw auch die **Höhe des Nutzungswerts** für 2023 ermitteln. Sofern Sie Ihre Fahrzeugkosten für 2023 kennen und ein Fahrtenbuch geführt haben, können Sie alternativ den Nutzungswert nach der sog. **Fahrtenbuchmethode** berechnen. So sehen Sie auf einen Blick, ob sich ein **Einzelnachweis** bezahlt macht.

Neuer Service: Muster-Bescheinigung für Dienstreisen mit Privat-Pkw

In dieser Beilage dreht sich alles um Dienst- und Firmenwagen. Wer als **Arbeitnehmer** einen **Privat-Pkw** beruflich nutzt, profitiert von unserem Service, den wir Ihnen bereits in 'steuertip' 03/24 angeboten haben. Dort ist für Sie u. a. eine **Musterbescheinigung** (■ Kopiervorlage → [st 032324](#) ■ PDF-Formular → [st 032424](#)) abrufbar, mit der sich Arbeitnehmer ihre beruflichen Fahrten in 2023 mit dem Privat-Pkw vom Arbeitgeber bestätigen lassen können.

Unser Service: Ein 'steuertip'-Leser aus Westfalen hat uns vorgeschlagen, neben der **Jahresbescheinigung** auch ein Muster für **einzelne Dienstreisen** anzubieten. Das halten wir für eine gute Idee und haben es gleich umgesetzt. Die entsprechende **Musterbescheinigung für 2024** (■ Kopiervorlage → [st 065224](#) ■ PDF-Formular → [st 065324](#)) können Sie unseren **Formularen für Dienstreisen** (vgl. 'steuertip'-Beilage 46/23) beifügen.

Checkliste: Aktuelle Rechtsprechung zur Einkommensteuer

Check 1 | Freiwillig getragene Garagenkosten mindern nicht den geldwerten Vorteil für Privatnutzung

Die von einem Arbeitnehmer für seine **private Garage** getragenen Kosten mindern bei der Überlassung eines Dienstwagens nicht den geldwerten Vorteil für die Privatnutzung, wenn der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber **rechtlich nicht dazu verpflichtet** ist, das Fahrzeug in einer Garage unterzustellen.

Es genügt nach der strengen Entscheidung des BFH **nicht**, dass die vom Arbeitnehmer freiwillig getragenen Aufwendungen dem Fahrzeug zugutekommen und damit dem **Betrieb dienen**. Zudem reicht es **nicht** aus, falls der Arbeitnehmer verpflichtet ist, den Dienstwagen **sorgfältig** unter Beachtung der Betriebsanleitung zu behandeln.

steuertip: Arbeitnehmer, die einen Dienstwagen auch privat nutzen dürfen, sollten mit ihrem Arbeitgeber **klar und im Voraus** vereinbaren, dass der Dienstwagen in einer Garage untergebracht werden muss. Am besten ist es, eine entsprechende Klausel direkt in den **Arbeitsvertrag** aufzunehmen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 4.7.2023, Az: VIII R 29/20 → [st 53137](#) (vgl. 'steuertip' 37/23)

Check 2 | Keine Fahrtenbuchmethode bei Schätzung der Kraftstoffkosten

Die Fahrtenbuchmethode zur Ermittlung des Privatanteils bei der Überlassung eines Dienstwagens setzt nicht nur ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** voraus, sondern auch den **Nachweis der tatsächlichen Kfz-Kosten**.



Die Fahrtenbuchmethode scheidet daher aus, sofern der Arbeitgeber die Kraftstoffkosten des Dienstwagens lediglich **schätzt**, z. B. weil der Dienstwagen an einer betrieblichen Zapfsäule ohne Zählwerk betankt wurde. Dies gilt sogar dann, wenn der Arbeitgeber eher höhere Kosten schätzt und einen **Sicherheitszuschlag** ansetzt.

steuertip: Eine Schätzung der Kraftstoffkosten ist allerdings weiterhin möglich, falls mit einem **Privatwagen** berufliche oder betriebliche Fahrten unternommen werden (vgl. 'steuertip' 03/24).

Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.12.2022, Az: VI R 44/20 → st 52321 (vgl. 'steuertip' 09/23)

Check 3 Kein Werbungskostenabzug für Familienheimfahrten bei Zuzahlungen zum Dienstwagen

Nutzt der Arbeitnehmer einen Dienstwagen, der ihm von seinem Arbeitgeber auch zur außerdienstlichen Nutzung für Familienheimfahrten bei **doppelter Haushaltsführung** überlassen wird, so scheidet ein Werbungskostenabzug auch dann aus, wenn der Arbeitnehmer hierfür ein **Nutzungsentgelt** leisten muss oder **individuelle Kfz-Kosten** zu tragen hat.

Bei einer **unentgeltlichen Nutzung** kann der Arbeitnehmer seit jeher keine Werbungskosten für Familienheimfahrten beanspruchen. Wie der BFH nunmehr entschieden hat, gilt dies auch bei einem Dienstwagen, der **teilentgeltlich** überlassen wird. Der Gesetzgeber unterscheidet beim Ausschluss der Werbungskosten nicht zwischen einer unentgeltlichen und einer teilentgeltlichen Überlassung.

steuertip: Die Zuzahlungen bleiben aber nicht unberücksichtigt. Sie mindern nämlich den geldwerten Vorteil, der für die **Privatnutzung** sowie für die Nutzung des Dienstwagens für **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** angesetzt wird. Diese Minderung erfolgt auch insoweit, als die Zuzahlung auf die **Familienheimfahrten** entfällt. Maximal kann der geldwerte Vorteil aber **auf Null gemindert** werden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 4.8.2022, Az: VI R 35/20 → st 51688 (vgl. 'steuertip'-Beilage 14/23)

Check 4 Nachweis der betrieblichen Nutzung eines Firmenwagens bei Investitionsabzugsbeträgen

Ein Steuerpflichtiger kann die **Anteile** der betrieblichen und der außerbetrieblichen Nutzung eines Firmenwagens, für den er einen Investitionsabzugsbetrag und eine Sonderabschreibung nach § 7g EStG in Anspruch genommen hat, nicht nur durch ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch**, sondern auch durch **andere Beweismittel** nachweisen. Diese können sogar im Einspruchs- oder Klageverfahren nachgereicht werden.

Bitte beachten: Das Urteil betrifft nur die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags und die Geltendmachung der Sonderabschreibung. Die Anwendung der 1%-Regelung zur **Besteuerung des Privatanteils** kann auch weiterhin nur vermieden werden, wenn ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** geführt wird.

steuertip: Die Finanzverwaltung hat die steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung des BFH akzeptiert und wendet die Urteile an (**BMF**, Az: IV C 6 - S 2139-b/21/10001 :001 → **st 51292**; vgl. 'steuertip' 25/22). Andere Beweismittel können allerdings nur bei der Anwendung der **1%-Methode** als Nachweis dienen. Wird die **Fahrtenbuchmethode** angewendet, ist auch im Hinblick auf den Umfang der betrieblichen Nutzung i. S. von § 7g EStG dieses Fahrtenbuch maßgeblich.

Hintergrund: Nach § 7g EStG sind nur Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens** begünstigt, die im Jahr der Investition und im Folgejahr ausschließlich oder fast ausschließlich – d. h. zu mindestens 90 % – im Betrieb genutzt werden. Das ist zu bejahen, sofern der Steuerpflichtige einen Firmenwagen zu **nicht mehr als 10 % privat** nutzt. Sie haben somit in begründeten Zweifelsfällen darzulegen, dass der Umfang der betrieblichen Nutzung **mindestens 90 %** beträgt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.3.2022, Az: VIII R 24/19 → st 51205 (vgl. 'steuertip' 23/22)

Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.7.2020, Az: III R 62/19 → st 49247 (vgl. 'steuertip' 14/21)

Check 5 Berücksichtigung einer Leasingsonderzahlung bei Anwendung der Kostendeckelung

Eine beim Vertragsabschluss geleistete **Leasingsonderzahlung** für einen Firmenwagen ist für Zwecke der **Kostendeckelung** (zur Begrenzung der pauschalen Wertansätze bei der 1%-Regelung) auch dann **periodengerecht** auf die einzelnen Jahre des Leasingzeitraums zu **verteilen**, falls der Steuerpflichtige seinen Gewinn durch eine Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) ermittelt. Im Ergebnis **erhöht** sich der zu versteuernde Privatanteil.

steuertip: Mit seiner Entscheidung ist der BFH der Linie der Finanzverwaltung gefolgt und hat eine **beliebte Gestaltung verworfen**. Die Finanzämter akzeptierten es nämlich früher, wenn ein Einnahmenüberschussrechner einen Firmenwagen über maximal fünf Jahre leaste und eine sehr hohe Sonderzahlung **im ersten Jahr voll als Betriebsausgaben** abgezogen wurde. Die monatlichen Leasingraten waren dann dank der Sonderzahlung sehr gering. In den folgenden Jahren hätte bei der 1%-Methode eigentlich monatlich 1 % des Bruttolistenpreises als Privatentnahme versteuert werden müssen. Dank der Kostendeckelung waren jedoch nur die **niedrigeren tatsächlichen Aufwendungen** anzusetzen. Die einmal geltend gemachten hohen Betriebsausgaben gingen zudem dank des Abflussprinzips selbst dann nicht verloren, wenn in den Folgejahren die **betriebliche Nutzung gesunken** war. Etwa seit 2018 spielte die Verwaltung bei dem Modell jedoch nicht mehr mit. Leider hat der BFH sich mit seiner Entscheidung auf die Seite des Fiskus geschlagen. Es bleibt damit nur noch die Möglichkeit, ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen und den sich daraus ergebenden Privatanteil der Besteuerung zu unterwerfen.

Hintergrund: Der **pauschale Nutzungswert** für die Privatnutzung sowie für die nicht abziehbaren Betriebsausgaben für die Fahrten zwischen der Wohnung und der Betriebsstätte sowie die Familienheimfahrten kann die für den Firmenwagen insgesamt tatsächlich entstandenen Aufwendungen **übersteigen**. Wird das im Einzelfall nachgewiesen, dürfen nach einem Schreiben des BMF aus dem Jahr 2009 (Az: IV C 6 - S 2177/07/10004 → **st 27579**) **höchstens die Gesamtkosten** angesetzt werden. Dies wird als Kostendeckelung bezeichnet. Anders als von manchen Experten befürchtet, hat der BFH die Billigkeitsregelung aber **nicht insgesamt gekippt**.

Bitte beachten: Die Entscheidung betrifft nur die Kostendeckelung bei der 1%-Regelung. Die Frage, wie bei einer Aufwandseinlage im Rahmen einer Einnahmenüberschussrechnung zu verfahren ist, muss der BFH noch beantworten (vgl. **Checkliste der anhängigen Revisionsverfahren**).

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.5.2022, Az: VIII R 26/20 → [st 51536](#) (vgl. 'steuertip' 34/22)

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.5.2022, Az: VIII R 21/20 → [st 51674](#)

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.5.2022, Az: VIII R 11/20 → [st 51673](#)

Check 6 Beststeuerung des vollen Veräußerungsgewinns auch bei gewillkürtem Betriebsvermögen

Wird ein zum Betriebsvermögen gehörender, teilweise privat genutzter Firmenwagen veräußert, erhöht der **gesamte Unterschiedsbetrag** zwischen dem Buchwert und dem Veräußerungserlös den Gewinn. Der Umstand, dass die tatsächlich für das Fahrzeug in Anspruch genommene **Abschreibung** infolge der Besteuerung der Nutzungsentnahme für die Privatnutzung bei wirtschaftlicher Betrachtung **teilweise neutralisiert** wird, rechtfertigt keine Gewinnkorrektur.

Das gilt sowohl für gewillkürtes Betriebsvermögen als auch für notwendiges Betriebsvermögen. Es spielt bei notwendigem Betriebsvermögen auch keine Rolle, ob die Privatnutzung nach der **1%-Methode** oder aber nach der **Fahrtenbuchmethode** bewertet wurde.

Das heißt im Klartext: Wirkt sich die Abschreibung bei einem Firmenwagen, der dem **gewillkürten Betriebsvermögen** zugeordnet wurde, im Ergebnis z. B. nur zu **25 %** aus, ist dennoch der Veräußerungsgewinn zu **100 %** zu versteuern. Er ist weder anteilig zu kürzen noch findet eine gewinnmindernde Korrektur in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden Abschreibung statt.

Die Besteuerung der Privatnutzung eines Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens in Form der Nutzungsentnahme und dessen spätere Veräußerung stellen nach der Entscheidung des BFH **zwei unterschiedliche Vorgänge** dar. Die höchsten deutschen Steuerrichter sehen darin **keinen Verstoß** gegen das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und auch nicht gegen das objektive Nettoprinzip.

steuertip: Es ist nicht immer von Vorteil, wenn ein Firmenwagen zum **Betriebsvermögen** gehört. Bei einer betrieblichen Nutzung von weniger als 50 % empfiehlt sich vielmehr häufig eine Zuordnung zum **Privatvermögen**. Dann können die laufenden Kosten und die Abschreibung für die **betriebliche Nutzung** anteilig trotzdem als **Betriebsausgaben** abgezogen werden. Dabei sind allerdings auch die **umsatzsteuerlichen Regelungen** zu beachten.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.6.2020, Az: VIII R 9/18 → [st 48505](#) (vgl. 'steuertip' 45/20)

Checkliste: Aktuelle Rechtsprechung zur Umsatzsteuer

Check 7 Kein Gestaltungsmissbrauch beim Ehegatten-Vorschaltmodell

Erwirbt ein Ehegatte einen Pkw und **vermietet** ihn anschließend an seinen freiberuflich tätigen Ehegatten, kann er grds. die **Vorsteuer aus der Anschaffung des Pkw** geltend machen, sofern er mit der Vermietung wirtschaftlich tätig ist und die Anschaffung eigenständig finanzieren kann. Es liegt kein Gestaltungsmissbrauch i. S. von § 42 AO vor. Das gilt selbst dann, wenn der mietende Ehegatte – z. B. wie im Streitfall als Arzt – **steuerfreie Umsätze** erzielt und deshalb nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Im Streitfall erbrachte die Ehefrau und Klägerin durch die langfristige Nutzungsüberlassung des Pkw an ihren Ehemann auf der Grundlage eines Leasingvertrags dauerhaft **sonstige Leistungen** im Sinne des § 3 Abs. 9 UStG. Die höchsten deutschen Steuerrichter hielten es für unschädlich, dass die Ehefrau nicht am allgemeinen Markt tätig wurde, sondern die Leasingleistungen lediglich an ihren Ehegatten als (einzigen) Kunden erbrachte.

steuertip: Der Vorteil des Modells besteht nicht nur in der Generierung eines ansonsten ausgeschlossenen **Vorsteuerabzugs** bei der Umsatzsteuer. Zudem kann ertragsteuerlich die **Aufdeckung von stillen Reserven** bei dem Verkauf eines Pkw vermieden werden, bei gleichzeitiger Geltendmachung von Betriebsausgaben. Dadurch ergibt sich auch bei der **Einkommensteuer** ein effektiver Vorteil. Dem steht ein zusätzlicher administrativer Aufwand gegenüber.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 29.9.2022, Az: V R 29/20 → [st 52095](#) (vgl. 'steuertip' 07/23)

Check 8 Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer zu privaten Zwecken als tauschähnlicher Umsatz

Der für einen **steuerbaren Umsatz** erforderliche **unmittelbare Zusammenhang** zwischen der **Fahrzeugüberlassung** an einen Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen zu privaten Zwecken und der **(teilweisen) Arbeitsleistung** liegt jedenfalls dann vor, wenn die Fahrzeugüberlassung individuell arbeitsvertraglich vereinbart ist und tatsächlich in Anspruch genommen wird (**Folgeentscheidung** zum EuGH-Urteil vom 20.1.2021 - C-288/19 → [st 48954](#); vgl. 'steuertip' 06/21).

steuertip: Bei der Überlassung eines Firmenwagens an Mitarbeiter gilt damit grds. weiter die **Rechtslage vor dem EuGH-Urteil** aus 2021.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 30.6.2022, Az: V R 25/21 → [st 51686](#)

Check 9 Kein Vorsteuerabzug aus dem Erwerb von Luxusfahrzeugen durch Verwaltungs-GmbH

Der Vorsteuerabzug aus dem nur **gelegentlichen Erwerb eines Luxusfahrzeugs** steht einem Unternehmer mit andersartiger Haupttätigkeit nur dann zu, sofern damit eine wirtschaftliche Tätigkeit begründet oder die wirtschaftliche Haupttätigkeit des Unternehmers unmittelbar, dauernd und notwendig erweitert wird. Die **bloße Verkaufsabsicht** beim Erwerb genügt nicht, um eine **wirtschaftliche Tätigkeit** anzunehmen.

steuertip: Autosammler sind nach Meinung des BFH im Regelfall **keine Unternehmer**. Daran ändere sich nichts dadurch, dass das Sammeln durch eine GmbH oder ein Einzelunternehmen erfolgt, die daneben eine völlig andere wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 8.9.2022, Az: V R 26/21 → [st 52094](#)

Bundesfinanzhof, Urteil vom 8.9.2022, Az: V R 27/21 → [st 53740](#)

Checkliste: Wichtige neu anhängige BFH-Verfahren

<p>BFH-Az: I R 33/23 Vorinstanz: FG Münster, Urteil vom 28.4.2023, Az: 10 K 1193/20 K,G,F → st 53176</p>	<p>→ <i>KStG § 8 Abs. 1 und Abs. 3 S. 2; EStG § 8 Abs. 2 S. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2</i></p> <p>Privatnutzung eines von einer GmbH einem Alleingesellschafter-Geschäftsführer überlassenen Pkw Spricht aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass ein Alleingesellschafter-Geschäftsführer einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw auch dann für private Fahrten nutzt, wenn ein Nutzungsverbot vereinbart ist?</p> <p>Hinweis: Das FG Münster hat dies bejaht, da ein Verstoß gegen das Privatnutzungsverbot aufgrund des fehlenden Interessengegensatzes keine gesellschaftsrechtlichen bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen würde (vgl. 'steuertip' 37/23 und 01-02/24 sowie 'steuertip'-Beilage 04/24).</p>
<p>BFH-Az: III R 34/22 Vorinstanz: FG Münster, Urteil vom 16.8.2022, Az: 6 K 2688/19 E → st 51612</p>	<p>→ <i>EStG § 6 Abs. 1 Nr. 4</i></p> <p>Erschütterung des Anscheinsbeweises durch atypischen Geschehensablauf Kann der für die Privatnutzung eines betrieblichen Pkw sprechende Anscheinsbeweis nicht nur durch das Vorhandensein eines in Status und Gebrauchswert vergleichbaren Pkw im Privatvermögen, sondern auch auf andere Weise erschüttert werden?</p> <p>Hinweis: Das FG Münster hielt es im Streitfall für nachvollziehbar, dass ein Ford Ranger aufgrund seiner Zugkraft permanent in einem Gartenbaubetrieb eingesetzt wurde (vgl. 'steuertip' 40/22).</p>
<p>BFH-Az: VIII R 12/21 Vorinstanz: FG München, Urteil vom 9.3.2021, Az: 6 K 2915/17 → st 49773</p>	<p>→ <i>EStG § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7, § 6 Abs. 1 Nr. 4, § 18 Abs. 1 Nr. 1</i></p> <p>Unangemessenheit von Aufwendungen für einen Sportwagen der Luxusklasse Kann eine im Vordergrund stehende private Motivation ungeachtet der Höhe von Einnahmen und Einkünften und der Bedeutung des Repräsentationsaufwands für den Geschäftserfolg die Unangemessenheit von Aufwendungen für einen Sportwagen der Luxusklasse begründen? Kann die Unleserlichkeit von Fahrtenbüchern durch eine nachträglich erstellte Reinschrift geheilt werden?</p> <p>Hinweis: Der BFH muss auch klären, ob es sich beim Ausschank von Alkohol bei Besprechungen bzw. Vertragsabschlüssen um in voller Höhe abzugsfähige Aufmerksamkeiten handelt (vgl. 'steuertip' 27/21).</p>
<p>BFH-Az: VIII R 1/21 Vorinstanz: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23.11.2020, Az: 3 K 1/20 → st 49100</p>	<p>→ <i>EStG § 4 Abs. 3, § 11 Abs. 2 S. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1; AO § 42</i></p> <p>Betriebsausgabenabzug einer Leasingsonderzahlung bei Einnahmenüberschussrechnung Liegt ein Gestaltungsmisbrauch vor, wenn ein Freiberufler, der seinen Gewinn durch eine Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, die Leasingsonderzahlung in einen Zeitraum mit vorübergehend außergewöhnlich hoher beruflicher Nutzung des Pkw verlagert?</p> <p>Hinweis: Im Streitfall hatte ein Steuerberater im Dezember einen Mercedes Benz ML 350 geleast und eine hohe Sonderzahlung von rund 36.500 € geleistet. Nach seinen formlosen Aufzeichnungen fuhr er im Dezember circa 2.000 km, davon etwa 80 % betrieblich. Er behandelte den Pkw als Privatvermögen und berücksichtigte im ersten Jahr die sehr hohen tatsächlichen Kosten (einschließlich Leasingsonderzahlung) von mehr als 18 € je km im Wege der Aufwandseinlage als Betriebsausgaben. In den Folgejahren war der Anteil der betrieblichen Nutzung erheblich geringer. Hier machte der Berater je betrieblich gefahrenem km die Pauschale von 0,30 € geltend. Das FG Schleswig-Holstein hat dabei nicht mitgespielt und einen Missbrauch bejaht. Bei der Höhe der anteiligen betrieblichen Nutzung sei eine laufzeitbezogene Betrachtung vorzunehmen. Die Richter aus Kiel haben damit die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, wonach eine Leasingsonderzahlung im Rahmen der Kostendeckelung periodengerecht über die gesamte Laufzeit zu verteilen ist (vgl. 'steuertip' 09/21 und 'steuertip'-Beilage 45/22).</p> <p>Bitte beachten: Der BFH hat bereits bestätigt, dass bei Anwendung der Kostendeckelung eine bei Vertragsabschluss geleistete Leasingsonderzahlung für Zwecke der Berechnung der Gesamtkosten eines Leasingfahrzeugs auch dann periodengerecht auf die einzelnen Jahre des Leasingzeitraums zu verteilen, falls der Steuerpflichtige seinen Gewinn durch eine EÜR ermittelt (vgl. Checkliste 'Aktuelle Rechtsprechung'). Bei dem noch anhängigen Verfahren geht es stattdessen um den Betriebsausgabenabzug selbst.</p>
<p>BFH-Az: VIII R 32/20 Vorinstanz: FG Sachsen, Urteil vom 9.11.2020, Az: 1 K 1869/18 → st 49526</p>	<p>→ <i>EStG § 6 Abs. 1 Nr. 4</i></p> <p>Selbst getragene Kosten bei 1%-Methode für Privatnutzung eines Dienstwagens Mindern die von einem Arbeitnehmer getragenen, anlässlich der privaten Nutzung seines Dienstwagens entstandenen Mautgebühren, Fähr- und Parkkosten sowie die Abschreibung für einen privat gekauften Fahrradträger den nach der 1%-Methode ermittelten geldwerten Vorteil für die Privatnutzung?</p> <p>Hinweis: Das FG Sachsen hat dies erwartungsgemäß verneint. Das letzte Wort hat aber der BFH.</p>